

Update NPO Zuschuss

Dieses Update richtet sich an kleine Vereine, die die Absicht haben einen Zuschuss bis zu EUR 3.000 zu beantragen.

Bei Erfüllen der Grundvoraussetzungen gibt es mehrere Möglichkeiten, mit wenig Datenerhebungsaufwand einen Zuschuss bis maximal EUR 3.000 zu erhalten, ohne einen Einnahmenrückgang im Zeitraum 1-9/2020 bezogen auf 1-9/2019 darstellen zu müssen. Es gibt hierbei zwei Möglichkeiten:

- FALL A: Der Verein beantragt auf Basis von bezahlten oder gestundeten Rechnungen die den Zeitraum 4-9/2020 betreffen einen Zuschuss
- FALL B: Der Verein gibt seine Vorjahreseinnahmen, die unter EUR 42.800,00 liegen, an. In diesem Fall werden keine Belege aus 2020 benötigt.

FALL A: Abrechnung von förderbaren Kosten

Wenn nach Fall A abgerechnet wird, müssen die zur Förderung eingereichten Kosten durch Belege nachgewiesen und bezahlt bzw gestundet sein und den im Registerblatt angeführten Zeitraum betreffen.

Beispiel: Der Verein rechnet für 6 Monate die bezahlte Miete für den Turnsaal/Sportplatz/Lager etc mit EUR 433,33 pm ab (EUR 433,33 x 6). Des Weiteren wird für 6 Monate die Versicherung und mit EUR 50,00 pro Monat die Betriebskosten (EUR 50*6) abgerechnet. Aufgrund dieser Angaben errechnet sich ein Zuschuss von EUR 3.000.

Im Registerblatt „Förderbare Kosten“ sind folgende Positionen zu befüllen:

Kostenposition	Zeitraum der Kosten	Betrag in EUR	Aktion
Miete und Pacht	01.04.2020 – 30.09.2020	2.600,00	
Versicherungsprämien	01.04.2020 – 30.09.2020	100,00	
Zinsen 	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Lizenzkosten	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Betriebskosten von Liegenschaften 	01.04.2020 – 30.09.2020	300,00	
Sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen 	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Wertverlust verderbliche / saisonale Ware 	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Kosten für förderbare Personengruppen 	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Kosten für die Bestätigung der Steuerberatung 	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Durch die Corona-Krise verursachte Kosten	10.03.2020 – 30.09.2020	0,00	
Kosten für abgesagte Veranstaltungen 	- 09.03.2020	0,00	
Summe der förderbaren Kosten:		3.000,00	

Wichtig:

- ✓ Die angesetzten Kosten dürfen nicht bereits durch einen anderen Subventionsgeber gefördert werden.
- ✓ Die förderbaren Kosten müssen zumindest EUR 500,00 betragen.

Im Fenster Struktursicherungsbeitrag muss ein Häkchen gesetzt werden, um von der Verpflichtung den Vorjahresumsatz bekannt zu geben, entbunden zu werden.

Struktursicherungsbeitrag

Neben den förderbaren Kosten können Sie einen "Struktursicherungsbeitrag" beantragen. Der Struktursicherungsbeitrag beträgt idR 7 % der im Jahr 2019 erwirtschafteten Einnahmen.

Einnahmen
 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019:
 Pflichtfeld

0,00
 Hilfe ▼

☐ Die Einnahmen des Jahres 2019 sind ungewöhnlich niedrig und daher nicht repräsentativ. Daher sollen die Einnahmen des Jahres 2018 miteinbezogen werden. In diesem Fall wird zur Berechnung des Struktursicherungsbeitrags der Durchschnittswert der Einnahmen aus 2018 und 2019 herangezogen.

☒ Es wird kein Struktursicherungsbeitrag, sondern nur förderbare Kosten beantragt.

FALL B: Antrag auf Struktursicherungsbeitrag

Wenn für 2020 keine entsprechenden Belege zur Verwendung als förderbare Kosten vorliegen (zB weil der Turnsaal kostenlos zur Verfügung gestellt wird oder die Kosten bereits mit anderen Subventionsgebern abgerechnet wurden (zB Gemeinde)), dann besteht die Möglichkeit durch Bekanntgabe der Vorjahreseinnahmen einen Zuschuss in Höhe von 7% zu erhalten. Im Registerblatt „Förderbare Kosten“ ist in diesem Fall ein Häkchen zu machen und im Registerblatt „Struktursicherungsbeitrag“ sind die Einnahmen des Jahres 2019 anzugeben.

Beispiel: Der Verein möchte keine speziellen Kosten des Jahres 2020 gefördert bekommen, sondern er möchte den 7%igen Struktursicherungsbeitrag beantragen. Der Verein hatte im Jahr 2019 Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Subventionen, Veranstaltungserlösen etc von EUR 20.000. Im ersten Schritt ist im Registerblatt „Förderbare Kosten“ ein Häkchen in dem entsprechenden Kästchen zu machen.

Förderbare Kosten

Bitte geben Sie in den nachstehenden Kostenpositionen bereits angefallene bzw. prognostizierte Kosten an (siehe § 7 der [Richtlinie](#)). Achten Sie dabei auf den in der Tabelle angeführten Zeitraum. Ziehen Sie erhaltene öffentliche Förderungen zu diesen Kosten, erhaltene Versicherungsleistungen und Zahlungen zwischen verbundenen Organisationen bitte ab. Sofern es sich um eine vorsteuerabzugsberechtigte Organisation handelt, tragen Sie bitte die Netto-Beträge ein. Bei einer Organisation, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und die Umsatzsteuer selbst und endgültig trägt, können die Brutto-Beträge eingegeben bzw. gefördert werden.

Bitte beachten Sie, dass der Zuschuss mit der Höhe des Einnahmenausfalls begrenzt ist, wenn die förderbaren Kosten und der Struktursicherungsbeitrag **EUR 3.000,-** überschreiten.

☒ Es werden keine förderbaren Kosten, sondern nur der Struktursicherungsbeitrag beantragt.
 Hilfe ▼

Summe der förderbaren Kosten:
 0,00

Im Registerblatt „Struktursicherungsbeitrag“ ist unter Einnahmen der Betrag von EUR 20.000 einzutragen. Es errechnet sich ein Zuschuss von EUR 1.400,00.

Struktursicherungsbeitrag

Neben den förderbaren Kosten können Sie einen "Struktursicherungsbeitrag" beantragen. Der Struktursicherungsbeitrag beträgt idR 7 % der im Jahr 2019 erwirtschafteten Einnahmen.

Einnahmen
1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019:
Pflichtfeld

20.000,00

Hilfe ▼

☐ Die Einnahmen des Jahres 2019 sind ungewöhnlich niedrig und daher nicht repräsentativ. Daher sollen die Einnahmen des Jahres 2018 miteinbezogen werden. In diesem Fall wird zur Berechnung des Struktursicherungsbeitrags der Durchschnittswert der Einnahmen aus 2018 und 2019 herangezogen.
☐ Es wird kein Struktursicherungsbeitrag, sondern nur förderbare Kosten beantragt.

Struktursicherungsbeitrag:

1.400,00

Wichtig:

- ✓ Der Struktursicherungsbeitrag muss nicht durch bezahlte Rechnungen etc belegt werden, sondern soll eine pauschale Abgeltung für diverse Kosten sein.
- ✓ Die Einnahmen des Jahres 2019 müssen zumindest EUR 7.200,00 betragen, sonst wird kein Zuschuss ausbezahlt.

Es ist auch eine Mischung aus beiden Förderschienen möglich, solange der Gesamtzuschuss aus förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag kleiner als EUR 3.000,00 ausfällt. In diesem Fall sind die Häkchen nicht zu setzen.

Sobald der beantragte Zuschuss über EUR 3.000,00 beantragt wird, ist immer auch der Einnahmefall im Zeitraum 1-9/2020 gegenüber 1-9/2019 bekannt zu geben.

Detaillierte Infos sind auf der Homepage npo-fonds.at abrufbar. Weiters können Sie auch gerne meine Power Point Präsentation als Hilfestellung verwenden.

Der Gesetzgeber hat sich bemüht für kleine Vereine den Aufwand der Datenbereitstellung für die Antragstellung so einfach wie möglich zu gestalten. Nützen Sie daher als Vereinsvertreter diese Förderschiene!

Viel Erfolg!

Andrea Schellner

